

Geschäftsordnung der AfD-Landtagsfraktion Nordrhein-Westfalen

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Konstituierende Sitzung, Rechtsübergang
- § 4 Organe
- § 5 Fraktionsversammlung
- § 6 Aufgaben der Fraktionsversammlung
- § 7 Fraktionsvorsitzender
- § 8 Vorstand
- § 9 Arbeitskreise
- § 10 Finanzen
- § 11 Beschlussfähigkeit und Mehrheit
- § 12 Wahlen
- § 13 Abberufung
- § 14 Abstimmung im Landtag
- § 15 Rechte und Pflichten der Fraktionsmitglieder
- § 16 Einladungen und Protokolle
- § 17 Anfragen, Anträge und Vorlagen
- § 18 Fraktionsgeschäftsführer
- § 19 Ordnungsmaßnahmen
- § 20 Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen
- § 21 Rechtliches Gehör und Rechtsmittel
- § 22 Inkrafttreten und Änderungen

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Die Fraktion wird als „Fraktion der Alternative für Deutschland im Landtag Nordrhein-Westfalen“ bezeichnet (kurz: AfD-Fraktion NRW). Sie nimmt die in § 1 des Fraktionsgesetzes NRW genannten Rechte und Pflichten wahr.
- 1.2 Die AfD-Fraktion NRW hat ihren Sitz in Düsseldorf.

§ 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Die Fraktion besteht aus allen Abgeordneten der AfD im Landtag Nordrhein-Westfalen, die eine Beitrittserklärung abgegeben haben. In der konstituierenden Sitzung können hiervon abweichende Beschlüsse mit der Mehrheit der Mitglieder der Fraktion getroffen werden.
- 2.2 Über die Aufnahme von anderen Abgeordneten in die Fraktion entscheidet die Fraktionsversammlung. Die Aufnahme bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Fraktion in geheimer Abstimmung. Die Beschlussfassung ist nur zulässig, wenn Antrag und Abstimmung auf den jeweiligen Tagesordnungen unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt stehen. Zwischen dem Antrag und der Abstimmung müssen mindestens drei Werktage liegen.
- 2.3 Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod oder Erlöschen des Mandats,
 - b) durch Ausschluss oder schriftlichen Austritt aus der Fraktion,
 - c) durch Beendigung der Mitgliedschaft in der Alternative für Deutschland.

§ 3 Konstituierende Sitzung, Rechtsübergang

- 3.1 Die Mitglieder der Fraktion treten innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl zu der konstituierenden Sitzung zusammen. In dieser Sitzung gibt sich die Fraktion eine

Geschäftsordnung für die Legislaturperiode und wählt den Vorstand oder beschließt einen Termin für die Wahl des Vorstandes.

- 3.2 Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der geschäftsführende Vorstand der vorhergehenden Wahlperiode ohne die Mitglieder, die nicht mehr dem Landtag angehören, geschäftsführend tätig.
- 3.3 Die Fraktion übernimmt Rechte und Verpflichtungen der Fraktion der vorhergehenden Wahlperiode. Diese Nachfolgeregelung bezieht sich auch auf die Entlastung des Vorstandes.

§ 4 Organe

Organe der Fraktion sind

- a) die Fraktionsversammlung,
- b) der Fraktionsvorstand,
- c) der Fraktionsvorsitzende.

§ 5 Fraktionsversammlung

- 5.1 Die Fraktionsversammlung wird durch den Vorsitzenden einberufen. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder des Vorstandes ist die Fraktionsversammlung unverzüglich einzuberufen.
- 5.2 Die Fraktionsversammlung tritt möglichst vor jeder Plenarsitzung zur Beratung der Tagesordnung des Landtags zusammen. Sie kann darüber hinaus zur Beratung aller wichtigen politischen Fragen, die die Arbeit des Landtags oder Angelegenheiten des Landes betreffen, einberufen werden.

- 5.3 An einer Fraktionssitzung können auf Einladung des Vorsitzenden bzw. der Fraktionsversammlung Gäste teilnehmen. Über die Zulassung der Gäste entscheidet die Fraktionsversammlung. Der Fraktionsgeschäftsführer nimmt an allen Fraktionssitzungen teil.
- 5.4 Die Einladung zur Fraktionsversammlung wird allen Mitgliedern mit einer vorgeschlagenen Tagesordnung spätestens drei Tage vor dem Tag der Versammlung zugesandt. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung sind bis 24 Stunden vor Versammlungsbeginn einzureichen und bis 16 Stunden vor Versammlungsbeginn an die Fraktionsmitglieder zu übersenden. In dringenden Fällen sind auch Tischvorlagen möglich. Über die endgültige Tagesordnung beschließt die Fraktionsversammlung zu Beginn der Sitzung. § 23 Abs. 3 bleibt unberührt.
- 5.5 Über jede Fraktionssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten muss. Der Fraktionsgeschäftsführer hat dafür Sorge zu tragen, dass das Protokoll erstellt wird.
- 5.6 Für alle Abgeordneten besteht zur Fraktionsversammlung Präsenzpflicht. Im Falle einer unabwendbaren Verhinderung ist dies dem Parlamentarischen Geschäftsführer zuvor anzuzeigen.
- 5.7. Die Fraktionsversammlung kann per fernmündlicher oder Online-Konferenz tagen und Beschlüsse fassen, soweit die Mehrheit der Mitglieder der Fraktion ihr Einverständnis vorab in Textform oder zu Beginn der Konferenz erklärt.

§ 6 Aufgaben der Fraktionsversammlung

- 6.1 Die Fraktionsversammlung beschließt über die Politik der AfD-Fraktion NRW. Sie berät die Tagesordnungspunkte der Sitzung des Plenums und der Ausschüsse des Landtags und legt dazu die Stellungnahme der Fraktion fest. Sie beschließt den Haushalt der Fraktion und über die Entlastung des Vorstandes. Sie beschließt über die Anzahl der Arbeitskreise und deren Aufgabenbereiche.

6.2 Die Fraktionsversammlung wählt

- a) den Fraktionsvorsitzenden,
- b) den Parlamentarischen Geschäftsführer,
- c) bis zu drei stellvertretende Vorsitzende,
- d) die Vorsitzenden der Arbeitskreise,
- e) die Mitglieder der Fraktion in die einzelnen Gremien des Landtages sowie die Mitglieder der Fraktion für Aufgaben außerhalb des Landtages, soweit sie vom Plenum des Landtags bestimmt werden,
- f) die von der Fraktion zu benennenden Kandidaten für das Amt eines Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden eines Ausschusses oder einer Kommission des Landtags,
- g) den Fraktionsgeschäftsführer,
- h) Mitarbeiter, die für die Außendarstellung der Fraktion wesentlich verantwortlich sind (z.B. Pressesprecher, Leiter Öffentlichkeitsarbeit). Diese Positionen müssen mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden.

§ 7 Fraktionsvorsitzender

- 7.1 Der Vorsitzende der Fraktion vertritt sie nach innen und außen. Er beruft die Fraktions- und Vorstandssitzungen ein und legt ihre Tagesordnungen fest. Er leitet die Fraktion im Plenum des Landtags.
- 7.2 Der Vorsitzende kann Mitglieder des Vorstands mit seiner Vertretung in bestimmten Aufgabenbereichen beauftragen.
- 7.3 Der Vorsitzende kann Mitglieder der Fraktion mit besonderen Aufgaben betrauen; er unterrichtet hierüber vorher den Fraktionsvorstand.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden der Fraktion, seinen Stellvertretern und dem Parlamentarischen Geschäftsführer.
- 8.2 Bei den Vorstandssitzungen können nach Mehrheitsbeschluss des Vorstands Gäste zur Beratung hinzugezogen werden. Der Fraktionsgeschäftsführer nimmt als ständiger Gast teil.
- 8.3 Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Fraktionsversammlung vor. Er führt die laufenden Geschäfte der Fraktion.
- 8.4 Der Fraktionsvorstand kann per fernmündlicher oder Online-Konferenz tagen und Beschlüsse fassen, soweit die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes ihr Einverständnis vorab in Textform oder zu Beginn der Konferenz erklären.
- 8.5 Der Fraktionsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 5.000,00 €, der Parlamentarische Geschäftsführer von 4.000,00 € und die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden von 1.000,00 €.

§ 9 Arbeitskreise

Die Fraktionsversammlung kann bei Bedarf Arbeitskreise einrichten. Näheres regelt ein Fraktionsbeschluss.

§ 10 Finanzen

- 10.1 Der Parlamentarische Geschäftsführer ist für den Fraktionshaushalt und die Kassengeschäfte verantwortlich. Er stellt jährlich den Haushalts- und Stellenplan der Fraktion auf und legt ihn der Fraktionsversammlung zur Beschlussfassung vor.

- 10.2 Sofern Dauerschuldverhältnisse begründet, verändert, fortgesetzt oder aufgelöst werden sollen, bedarf dies zur Wirksamkeit der Zeichnung durch den Vorsitzenden und den Parlamentarischen Geschäftsführer.
- 10.3 Die Fraktionsversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie geben vor der Beschlussfassung über den Fraktionsetat des nächsten Jahres der Fraktionsversammlung einen Bericht über die Abwicklung des abgeschlossenen Fraktionsetats und über die Ergebnisse der Rechnungs- und Kassenkontrolle. Sie schlagen die Entlastung des Vorstandes vor.
- 10.4 Finanzbeschlüsse bis zu einem Betrag von 1.000,00 € können der Fraktionsvorsitzende und/oder Parlamentarische Geschäftsführer allein oder zusammen fassen. Beschlüsse bis 10.000,00 € können vom Vorstand und müssen nicht von der Fraktionsversammlung gefasst werden. Ausgeschlossen hiervon sind Beschlüsse über die Einstellung neuer Arbeitnehmer, die dem Fraktionsvorstand obliegen. Darüber hinaus muss die Fraktionsversammlung entscheiden.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Mehrheit

- 11.1 Die Fraktionsversammlung und der Vorstand sind, soweit sie mit Präsenzplicht für die Mitglieder des Landtages einberufen werden, in jedem Fall beschlussfähig; im Übrigen nur, wenn sie mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Werktagen einberufen worden sind.
- 11.2 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht diese Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- 11.3 Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.

§ 12 Wahlen

- 12.1 Wahlen sind drei Werktage vorher anzukündigen und finden außerhalb der Sitzungsfreien Zeit statt.
- 12.2 Wahlen sind geheim. Sie können, sofern sich kein Widerspruch erhebt, auch durch Abstimmung mit Handzeichen erfolgen.
- 12.3 Wahlen für die Positionen nach § 6 Abs. 2 a) bis d) erfolgen für die Dauer von jeweils 2,5 Jahren.
- 12.4 Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erhält. Wird die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet eine Stichwahl unter den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Endet eine Stichwahl ohne Ergebnis, so beginnt ein erneuter Wahlgang mit Öffnung der Kandidatenliste.

§ 13 Abberufung

Die Fraktionsversammlung kann in geheimer Abstimmung von ihr gewählte Mitglieder wieder abberufen. Der Antrag auf Abberufung ist allen Fraktionsmitgliedern schriftlich bekanntzugeben. Zwischen der Bekanntgabe und der Abstimmung müssen drei Werktage liegen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens aber der Hälfte der Fraktionsmitglieder.

§ 14 Abstimmung im Landtag

In der AfD-Fraktion NRW gibt es keinen Fraktionszwang. Die Abstimmung ist frei. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre von der Fraktionsmehrheit abweichende Abstimmungsabsicht dem Fraktionsvorsitzenden und Parlamentarischen Geschäftsführer oder der Fraktionsversammlung mitzuteilen.

§ 15 Rechte und Pflichten der Fraktionsmitglieder

- 15.1 Alle Mitglieder der Fraktion haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie sind gehalten, an den Aufgaben der Fraktion mitzuarbeiten.
- 15.2 Alle Fraktionsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Fraktion und des Plenums verpflichtet. Eine Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen der Fraktionsarbeitskreise, der Landtagsausschüsse und weiterer parlamentarischer Gremien besteht für die Mitglieder dieser Gremien.
- 15.3 Einer Sitzung des Plenums darf ein Fraktionsmitglied nur bei Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grunde fernbleiben. Die Abwesenheit ist dem Parlamentarischen Geschäftsführer rechtzeitig anzuzeigen.
- 15.4 Wenn ein Mitglied eines Landtagsausschusses an einer Ausschusssitzung nicht teilnehmen kann, hat es selbst für eine Vertretung zu sorgen.
- 15.5 Jedes Fraktionsmitglied hat seine postalische und fernmündliche Erreichbarkeit auch während sitzungsfreier Zeiten jederzeit sicherzustellen. Die erforderlichen Angaben sind gegenüber dem Parlamentarischen Geschäftsführer zu machen.

§ 16 Einladungen und Protokolle

- 16.1 Zu Sitzungen von Organen und Gremien kann elektronisch eingeladen werden. Über alle Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll geführt, das die Beschlüsse und die Ergebnisse der Beratungen enthält. Die Protokolle werden allen Teilnehmern unverzüglich zugesandt. Eventuelle Unrichtigkeiten können von jedem Teilnehmer in der darauffolgenden Sitzung, hilfsweise und spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab Zugang des Protokolls beim Fraktionsgeschäftsführer geltend gemacht werden.
- 16.2 Das Protokoll der Fraktionsversammlung wird vom Fraktionsvorsitzenden Parlamentarischen Geschäftsführer unterschrieben und entsprechend freigegeben und spätestens drei Arbeitstage nach Ende der Fraktionsversammlung an die

Fraktionsmitglieder versandt. Tagesordnung und Ergebnisprotokolle der Sitzungen der Arbeitskreise werden unverzüglich allen Mitgliedern der Fraktion zugänglich gemacht.

16.3 Die Protokolle aller Organe und Gremien werden einem Archiv zugeleitet.

§ 17 Anfragen, Anträge und Vorlagen

Gesetzesvorlagen, Große Anfragen und Anträge im Plenum sind beim Parlamentarischen Geschäftsführer einzureichen. Dieser legt sie mit einer Stellungnahme der Fraktion vor, die über den weiteren Fortgang der Angelegenheit entscheidet. Kleine Anfragen und Fragen für die Fragestunde sind über den Parlamentarischen Geschäftsführer einzureichen. Die endgültig einzureichenden Fragen an den Wissenschaftlichen Dienst sind dem Parlamentarischen Geschäftsführer mitzuteilen. Die Kommunikation mit dem Wissenschaftlichen Dienst übernimmt das Fraktionsmitglied selbst.

§ 18 Fraktionsgeschäftsführer

Der Fraktionsgeschäftsführer wird von der Fraktionsversammlung bestellt. Er erledigt nach den Weisungen des Fraktionsvorstandes und den Beschlüssen der Fraktionsversammlung alle zugewiesenen Aufgaben der Fraktion, arbeitet mit dem Parlamentarischen Geschäftsführer bei der Vorbereitung der parlamentarischen Aufgaben zusammen und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Fraktionsgeschäftsführer ist für die Aufstellung der Jahresrechnung und für die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel der Fraktion verantwortlich.

Die Fraktionsmitarbeiter unterliegen den Weisungen des Fraktionsgeschäftsführers.

§ 19 Ordnungsmaßnahmen

19.1 Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden, wenn ein Mitglied die Fraktion durch ein Tun oder Unterlassen geschädigt hat. Die Ordnungsmaßnahme muss die Freiheit des Mandats nach Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG wahren und im Einzelfall verhältnismäßig sein.

19.2 Eine Schädigung der Fraktion liegt vor, wenn ein Fraktionsmitglied in erheblicher Weise

- durch schuldhaftes Verhalten gegen geltendes Recht in einer Weise verstößt, dass die Interessen der Fraktion berührt sind, oder
- gegen fraktionsinterne Normen oder Vereinbarungen in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise verstößt.

19.3 Ordnungsmaßnahmen sind:

- Rüge,
- Ordnungsgeld in Höhe von 500–2.000 €,
- Auftrittsverbot bei Fraktionsveranstaltungen bis zu drei Monaten,
- Ausschluss von Reden namens der Fraktion im Plenum bis zu sechs Sitzungswochen,
- Sperre für Ämter im Sinne der Geschäftsordnung bis zu zwei Jahren,
- Enthebung oder Abberufung von Ämtern im Sinne der Geschäftsordnung,
- Ausschluss aus der Fraktion.

19.4 Über die Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 3 Spiegelstrich 1 entscheidet der Fraktionsvorstand, im Übrigen die Fraktionsversammlung.

19.5 Für die Beantragung einer Ordnungsmaßnahme gilt eine Ausschlussfrist von drei Monaten ab Offenkundigkeit der maßgeblichen Umstände.

§ 20 Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen

- 20.1 Antragsberechtigt für Ordnungsmaßnahmen nach § 20 Abs. 3 sind der Fraktionsvorstand oder ein Fünftel der Mitglieder der Fraktion. Der Antrag muss schriftlich eingebracht und von allen Antragstellern eigenhändig unterzeichnet werden.
- 20.2 Ein Antrag auf Verhängung einer Ordnungsmaßnahmen muss das zur Last gelegte Verhalten, die rechtliche Würdigung und die Beweismittel bezeichnen und eine bestimmte Ordnungsmaßnahmen vorschlagen.
- 20.3 Änderungsanträge zu Art und Schwere der beantragten Ordnungsmaßnahmen sind formlos zulässig. Gehen Änderungsanträge über die bereits beantragte Art oder Schwere der Ordnungsmaßnahmen hinaus, gilt Abs. 1 Satz eins entsprechend.
- 20.4 Die Entscheidung über die Verhängung einer Ordnungsmaßnahmen erfolgt in zwei Stufen:
- auf der ersten Stufe wird über die Ahndungswürdigkeit des zur Last gelegten Verhaltens beschlossen. Die Feststellung der Ahndungswürdigkeit bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens aber der Mehrheit der Mitglieder des entscheidenden Gremiums.
 - Auf der zweiten Stufe wird über die Art und Schwere der Ordnungsmaßnahmen beschlossen. Die Abstimmung erfolgt von der nach § 20 Abs. 3 Spiegelstriche 1–7 gravierendsten beantragten Ordnungsmaßnahmen zur mildesten. Ordnungsmaßnahmen nach § 20 Abs. 3 Spiegelstriche 1–4 werden mit einfacher Mehrheit beschlossen; die übrigen Ordnungsmaßnahmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens aber der Mehrheit der Mitglieder der Fraktion.
- 20.5 Entscheidungen des Fraktionsvorstandes sind allen Mitgliedern der Fraktion, solche der Fraktionsversammlung dem betroffenen Mitglied unverzüglich in Textform bekanntzugeben.
- 20.6 Die Vorschriften über die Fraktionsversammlung, Wahlen und Abberufung/Ausschluss gelten entsprechend.

§ 21 Rechtliches Gehör und Rechtsmittel

- 21.1 Ein Antrag auf Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ist dem betroffenen Mitglied unverzüglich in Textform zu übermitteln. Ihm ist eine angemessene Frist zur schriftlichen Stellungnahme einzuräumen. Es hat darüber hinaus das Recht, vor dem zuständigen Gremium unter Wahrung einer angemessenen Vorbereitungszeit gehört zu werden.
- 21.2 Gegen den Beschluss des Fraktionsvorstandes können der Betroffene oder ein Fünftel der Mitglieder der Fraktion innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe das Rechtsmittel der Überprüfungen durch die Fraktionsversammlung einlegen. Das Rechtsmittel ist zu begründen und kann auf die Überprüfung der Art und Schwere der Ordnungsmaßnahmen beschränkt werden. § 21 Abs. 1 und 5 gelten entsprechend. Wird kein Rechtsmittel eingelegt, wird der Beschluss mit Fristablauf wirksam. Für das Rechtsmittelverfahren gilt die Bestimmung für die Entscheidung der Fraktionsversammlung entsprechend.
- 21.3 Der Beschluss der Fraktionsversammlung ist unanfechtbar und mit Verkündung des Ergebnisses in der Fraktionssitzung wirksam.

§ 22 Inkrafttreten und Änderungen

- 22.1 Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Fraktionsversammlung in Kraft.
- 22.2 Über die Änderung dieser Geschäftsordnung entscheidet auf Antrag von mindestens drei Fraktionsmitgliedern die Fraktionsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Mehrheit der Fraktionsmitglieder.
- 22.3 Sofern die Fraktionsversammlung im Einzelfall von der Geschäftsordnung abweichen will, bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Fraktionsmitglieder, mindestens aber der Mehrheit der Fraktionsmitglieder. Von den Regelungen der §§ 5, 13, 21 und 22 kann nur abgewichen werden, wenn kein Fraktionsmitglied widerspricht.

Düsseldorf, 23.05.2022

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'M. Vincentz', written above a horizontal line.

Dr. Martin Vincentz (Fraktionsvorsitzender)